



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Freytag, Karl: Patent oder Lizenzprämie? : Ein Beitrag zur Verbesserung
des Reichs-Patentgesetzes : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Patent oder Lizenzprämie?

Ein Beitrag zur Verbesserung des Reichs-Patentgesetzes

Von Karl Freytag

(Schluß)



roß aller Beschränkungen sind natürlich die meisten Erfindungen nichts als Verbesserungen früherer Entdeckungen, Verbesserungen freilich, deren praktischer Wert den der ersten Idee meist weit übertrifft. Gerade bei diesen Verbesserungen aber tritt die ganze Unvollkommenheit der bestehenden Patentverhältnisse in die grellste Beleuchtung.

Der Erfinder, der ein Verbesserungspatent anstrebt, ist gezwungen, sich mit dem Besitzer des Urpatentes zu einigen, um von ihm die Erlaubnis der Mitbenutzung seines Monopolrechtes zu erlangen. Gelingt ihm dies nicht, so ist der Wert der zweiten Erfindung auf volle drei Jahre völlig hinfällig; sie kann zwar gesetzlich geschützt, aber nicht praktisch ausgebeutet werden, und damit ist für den unglücklichen Verbesserer jede Möglichkeit ausgeschlossen, vor Ablauf dieser Frist für die gebrachten Opfer an Zeit, Klugheit, Kraft und Geld, für die Patentgebühren und die Entschädigung des Patentanwalts, für alle jene langen Reihen von Zeitaufwand, Unannehmlichkeiten, Scherereien und Kosten, welche die Erlangung eines Patentos erfordert, auch nur die geringste Entschädigung zu erhalten.

Drei Jahre aber sind eine lange Zeit in unsrer schnell vorwärts schreitenden Entwicklung, und ein Erfinder ist selten in der Lage, lange zu hoffen und zu harren; er wird also fast immer geneigt sein, um jeden irgend annehmbaren Preis sein Erfinderrecht an den Inhaber des Urpatentes zu verkaufen, und so erwirbt dieser, oft ohne irgend ein geistiges Verdienst um die Erfindung beanspruchen zu können, auf völlig gesetzlichem Wege das Recht, den ersten und zweiten und jeden folgenden Erfinder, der seine Patentrechte zu kreuzen gezwungen ist, für eine geringe Entschädigung nach Belieben auszubeuten, ein Zustand, der den Zielen eines gerechten, wirksamen, gesetzlichen Erfindungsschutzes recht wenig entspricht.

Dann erst, wenn die drei ersten, kostbaren und unersehblichen Jahre verstrichen sind, kommt — und zwar meist zu spät — dem zweiten Erfinder der

§ 11, Abs. 2 des Patentgesetzes zu Hilfe, der bestimmt, daß das Patent nach drei Jahren zurückgenommen werden kann, „wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andre geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.“

Das sieht nun für den ungeduldig harrenden Verbesserer auf den ersten Blick ganz tröstlich aus, in der Praxis aber ist der Schutz, den ihm diese Bestimmung bietet, eine recht schwache Brücke, die den, der sie betritt, nur selten trägt.

Vor allem wird es selbst einer so außerordentlich objektiven, in ihren Entscheidungen so glücklichen Behörde, wie wir sie in dem deutschen Reichspatentamt haben, unendlich schwer werden, zu entscheiden, was unter „öffentlichem Interesse“ zu verstehen sei. Worin besteht es, wann kommt es in Frage?

In sehr vorsichtiger, wohlbegründeter Weise hat es die Gesetzgebung vermieden, dem Patentamt neben der Entscheidung darüber, ob eine Erfindung neu sei, nach den Vorschlägen einiger auch noch die unerfüllbare Pflicht aufzubürden, bei der Erteilung eines Patentes darüber zu urteilen, ob sie auch zweckmäßig sei. Was aber durch jene Beschränkung klug vermieden ist, läßt der § 11 durch ein Hintertürkchen wieder hereinschlüpfen und stellt dadurch dem Patentamt eine Aufgabe, die selbst unter Hinzuziehung aller Sachverständigen völlig unlösbar ist. Bei den meisten Erfindungen ist es für niemand, oft selbst für den Erfinder nicht, möglich, die Tragweite derselben im voraus abzuschätzen, und es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man die unzähligen, immer wieder vorgetragenen, jedem Kinde bekannten Beispiele für diese Erscheinung wieder anführen, die leicht noch um hunderte vermehrt werden könnten. Sie alle beweisen aufs Klarste, daß es völlig außer dem Bereiche menschlichen Scharffinnes und menschlicher Urteilskraft liegt, auch nur für die nächste Zukunft Wert, Tragweite und Bedeutung einer Neuerung auf technischem oder einer Entdeckung auf wissenschaftlichem Gebiete von vornherein zu beurteilen oder auch nur oberflächlich zu schätzen. Derartige Zukunftsgrößen sind ihrem eigensten Wesen nach unberechenbar, unmeßbar, ein Maßstab zu ihrer Beurteilung kann erst aus ihren Erfolgen gewonnen werden.

Darum ist aber auch die weitere Aufgabe unerfüllbar, die der oben angeführte Paragraph dem Patentamt stellt, nämlich die, zu beurteilen, was unter einer „angemessenen Entschädigung“ und „genügenden Sicherstellung“ zu verstehen sei.

Jedem Politiker und Juristen sind die Klippen und Gefahren bekannt, die eine nicht ganz genaue Definition bietet, und der römische Rechtsgrundsatz *Omnis definitio periculosa est* hat noch immer seine Giltigkeit bewahrt. Geradezu unmöglich aber war es in diesem Falle, eine passende Definition zu finden, weil eben die Sache selbst eine solche nicht verträgt.

Es ist bekannt, daß ein Amerikaner, der auf kleine Metallplatten zur Schonung der Absätze unter den Stiefeln ein Patent nahm, zum Millionär

dadurch geworden ist. Ich kenne leider die Geschichte dieser glücklichen Erfindung nicht, aber soviel behaupte ich kühnlich, daß nach Ablauf von drei Jahren noch kein Patentamt der Welt imstande gewesen wäre, in einem Streitfalle den materiellen Wert derselben auch nur annähernd richtig zu beurteilen und die Summe zu bestimmen, die der Patentinhaber als eine „angemessene Vergütung“ oder „genügende Sicherstellung“ zu betrachten auch nur mit einem Schein von Recht und Billigkeit hätte gezwungen werden können. Keine Erfindung ist so blendend und fällt durch ihre Vorteile so in die Augen, daß sie den angeborenen konservativen Hang der Menschen, ihre Vorliebe für das „gute“ Alte, Langbewährte sofort zu besiegen vermöchte. Auch der mit allen Mitteln der Reklame gründlich vertraute amerikanische Geschäftsmann wird erst Monate und Jahre brauchen, ehe der neue Gegenstand, den er einzuführen bestrebt ist, in weitem Kreise bekannt geworden, von einigen Neuerungs-süchtigen zuerst schüchtern gekauft, durch die Praxis bewährt ist und auch bei denen, die fest am Alten hängen, Anklang findet. Sa man müßte aus psychologischen Gründen die fünfzehnjährige Gültigkeitsdauer eines Patentes für viel zu kurz erachten, wenn nicht die mannichfachen Beschwerden und Nachteile, die sich aus unserm Patentwesen ergeben, eine längere Frist als völlig unerträglich erscheinen ließen.

Alle diese Mängel unsers Patentwesens, die hier nur in ihren Haupterscheinungen kurz gezeichnet werden konnten, scheinen den Vertretern der Freihandelstheorie Recht zu geben, die mit der ganzen Hartnäckigkeit verbissener Doktrinäer zwei Jahrzehnte lang gegen jeden Erfindungsschutz gekämpft haben, bis sie endlich überwunden wurden.

Aber sie scheinen es nur. Denn in Wahrheit würde ein Sturm der Entrüstung die politische Partei hinwegfegen, die das Prinzip des Schutzes der wirtschaftlich Schwachen, das wie ein roter Faden unsre ganze Wirtschaftspolitik durchzieht, in einer seiner wichtigsten Erscheinungen verleugnen und preisgeben wollte, die jener Zügellosigkeit und Willkür Thür und Thor wieder öffnete, die Stuart Mill mit Recht als einen Ausfluß nicht freihändlerischer, sondern freibeuterischer Grundsätze bezeichnet hat.

Denn darüber ist bei allen maßgebenden Beurteilern und in allen beteiligten Kreisen nur eine Stimme: lieber wird man das bestehende Patentgesetz mit allen seinen Unzuträglichkeiten und wirtschaftlichen Nachteilen geduldig weiter ertragen, als zu dem alten Zustande der Anarchie, des Freibeutertums und des Erfinderelends zurückkehren, und selbst in der freisinnigen Partei, die sich so lange als die berufene Vertreterin der Manchestertheorie gerirte, dürften sich heute nur wenige Stimmen für eine solche Umkehr geltend machen. Vielmehr wird jeder Versuch einer Patentverbesserung das als leitenden Gesichtspunkt festzuhalten haben, daß die neue Erfindung auf technischem Gebiete den starken Schutz der Gesetzgebung niemals wird entbehren können,

und die gesetzgeberische Aufgabe wird darin bestehen müssen, diesen Schutz möglichst stark zu machen und von den wirtschaftlichen Nachteilen zu befreien, die ihm bisher angehaftet haben.

Als der erste Versuch eines solchen Patenterlasses ist der Vorschlag einer Nationalbelohnung zu betrachten, der, von keinem geringern als von Goethe zuerst angeregt, im Beginn der sechziger Jahre unter der Fülle von Patent- und Gegenpatentschriften wieder auftauchte und lebhaft erörtert wurde. 1862 erschien in der Deutschen Illustrierten Gewerbezeitung ein Aufsatz des um unsre Patentgesetzgebung hochverdienten Dr. H. Grothe, der zuerst diesen Gegenstand behandelte und zugleich Anregungen zur Durchführung des Gedankens einer solchen nationalen Erfinderprämie bot. Grothe wollte — es war die Zeit Lassalles und Schulze-Delitzschs — die Ausführung seiner Idee großen gesellschaftlichen Organisationen übertragen, denen die Prämierung neuer und zweckmäßiger Erfindungen obliegen sollte. Aber er hielt an diesem Plane nicht lange fest: bald darauf veröffentlichte er im „Arbeitgeber“ eine neue Abhandlung über denselben Gegenstand, worin er sich ganz der von dem „Verein Deutscher Ingenieure“ geleiteten Agitation zur Einführung eines Patentgesetzes nach englischem Muster anschloß, wie wir es denn auch in unserm Reichspatentgesetz erhalten haben. Als ein Jahr später die preussische Regierung aus fachverständigen Kreisen Urteile über den Gegenstand einforderte, nahm die Kölner Handelskammer den Grothischen Vorschlag in etwas andrer Form wieder auf, indem sie folgendes Gutachten abgab: „Erfindungspatente dürfen in Zukunft in Deutschland nicht mehr erteilt werden. Die bestehenden erlöschen nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer, jedenfalls aber nach fünf Jahren. Aus gemeinsamen Mitteln (sic!) werden jährlich angemessene (!) Beträge zur Belohnung für wichtige (!) Erfindungen ausgesetzt. Mit Prüfung der letztern und mit Zuerkennung der Preise wird eine ständige Behörde beauftragt.“

Man sieht, daß sich in diesem Gutachten alle die gefährlichen Klippen finden, die ein gutes Patentgesetz vorsichtig umschiffen muß, wenn es der Gefahr entgehen will, kläglich zu scheitern. Da sind sie wieder, die „angemessenen“ Beträge, von denen niemand wissen kann, ob sie dem materiellen Werte der Erfindung im geringsten entsprechen; da sind wieder die „wichtigen“ Erfindungen, von denen nur eine zukunftschauende Prophetin zu ahnen vermag, ob sie überhaupt irgend eine Wichtigkeit oder Bedeutung haben, da ist wieder die „ständige Behörde,“ die natürlich kraft ihres Amtes allwissend und unfehlbar ist! Und wie sollen die Kosten bestritten werden? „Aus gemeinsamen Mitteln“! Als ob der steuerzahlende Bauer ein Interesse daran hätte, daß der Dandy der Großstadt patentirte elektrische Busennadeln und Manschettenknöpfe trägt, oder der arme Handwerker daran, daß ein reicher Konkurrent noch bessere Maschinen und Werkzeuge erhält, um ihm, dem armen Teufel, die letzte Arbeit zu entreißen! So lange das Prinzip der ausgleichen-

den Gerechtigkeit in der Finanzpolitik herrschend bleibt, wird sich unsre Gesetzgebung immer mehr dahin entwickeln, daß der, der einen Gegenstand braucht, auch seine Kosten trägt, nicht aber die Staatsangehörigen zu Leistungen herangezogen werden, von denen sie ihrerseits nicht den geringsten Vorteil zu erwarten haben.

Aber obwohl schon eine flüchtige Betrachtung die Undurchführbarkeit und Unhaltbarkeit der Nationalbelohnungs-idee deutlich erweist, ist sie doch, solange die Patentfrage überhaupt auf der Tagesordnung stand, immer und immer wieder aufgetaucht, und man hat wiederholt versucht, für diese und ähnliche Gedanken in Deutschland wie im Auslande eine Agitation zu entfalten. So erließ in Deutschland Böhmert am 13. Mai 1867 einen Aufruf zur Gründung eines internationalen Belohnungsfonds. Wertheim u. Comp. in Frankfurt, Sir Roundell Palmer in London waren lebhaft bemüht, weitere Kreise für die Idee zu erwärmen, die Pariser Ausstellung sollte zu internationalen Vereinbarungen über diesen Gegenstand benutzt werden, aber immer scheiterten alle diese utopischen Beglückungspläne an dem gesunden Sinne der Industriellen und der Regierungen. Jetzt fristet der Gedanke der Nationalbelohnung nur noch in der sozialistischen Litteratur ein wenig beachtetes Dasein, und in der That dürfte er nur in einem kommunistischen Zukunftsstaate nach Aufhebung jedes individuellen Arbeitsentgelts seine Verwirklichung finden; auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung ist der Vorschlag undurchführbar.

Das Ziel der Nationalbelohnung aber, einen Patentschutz zu gewähren ohne Aufhebung der freien Konkurrenz, des Grundgesetzes unsrer ganzen wirtschaftlichen Entwicklung, und ohne die aus einer solchen Aufhebung entspringenden Nachteile und Hemmnisse, ist gewiß gut und berechtigt, und der Versuch, dieses Ziel auf einem andern, gangbarerem Wege zu erreichen, dürfte des Schweißes der Edeln wohl wert erscheinen.

Dem darüber wird man sich nicht täuschen können: die Aufhebung eines Theiles der freien Konkurrenz durch die Ertheilung von Erfinderpapenten ist der Grund aller krankhaften Erscheinungen, die wir als Folgen der Patentgesetzgebung kennen gelernt haben, und das Wort Goethes:

Es ist ihr ewig Weh und Ach,
So tausendfach,
Aus einem Punkte zu kuriren

wird sich darum auch hier bewähren. Ich möchte im folgenden einen Weg zu diesem Ziele vorschlagen, den meines Wissens noch niemand gezeigt hat; ob er wirklich dahin führt, oder ob noch ungeahnte Hindernisse ihn kreuzen, mögen Berufenere beurteilen.

Dieser Weg ist die Einführung der Lizenzmarke. Und zwar denke ich mir die künftige Organisation des Patentwesens nach Durchführung der Patentverbesserung folgendermaßen.

Alle bestehenden Patente hören auf, Monopolrechte auf den patentirten Gegenstand zu sein, als Ersatz wird den Inhabern und allen denen, die künftig Patente erwerben, die Befugnis zugesprochen, für jeden durch das Patent geschützten, innerhalb des Schutzgebietes angefertigten Gegenstand (bzw. für jede im Handel übliche Zahl- und Gewichtseinheit desselben) eine prozentuale, durch die Gesetzgebung festgestellte Erfindungssteuer zu erheben. Jedem, der diese Steuer entrichtet, ist die Fabrikation des patentirten Gegenstandes (mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme) völlig freigestellt. Der Erfinder quittirt über den richtigen Empfang dieser Steuer durch Herausgabe einer mit seinem Namen und der Nummer des Patents versehenen Quittungsmarke (Lizenzmarke), die auf dem patentirten Gegenstande angebracht wird, um zu zeigen, daß der Fabrikant die Erlaubnis zur Anfertigung von dem Inhaber des Patents auf gesetzlichem Wege erworben hat. Der Verkauf eines patentirten, aber nicht mit einer Lizenzmarke versehenen Gegenstandes unterliegt als Patentverletzung, die Fälschung der Lizenzmarke als Betrug und Urkundenfälschung hoher gesetzlicher Strafe.

Ich bin mir wohl bewußt, daß eine solche fundamentale Änderung des Patentgesetzes den tiefgreifendsten Einfluß auf unser ganzes gewerbliches Leben haben müßte, aber ich befürchte nicht, daß dies ein nachteiliger Einfluß sein könnte. Denn der Gedanke, den ich hier ausspreche, hat bereits die Feuerprobe der Praxis bestanden. Einige Erfinder, die nicht durch materielle Sorgen gezwungen waren, ihr Patent sofort in bares Geld umzusetzen — ich nenne nur den „Reformator“ des Klaviers, Paul von Zankó — haben den Versuch gemacht, die Lizenzmarke praktisch einzuführen, und dieser Versuch ist gelungen.

Und wie sich der Versuch im einzelnen bewährt hat, ebenso gut, ja tausendmal besser würde er sich, das ist meine zuversichtliche Hoffnung, auch im ganzen Verkehrs- und Industrieleben bewähren, wenn er gesetzliche Billigung erhielte. Der Ausnahmezustand, der dadurch entstanden ist, daß das Grundgesetz unsrer ganzen Gesellschaftsordnung, das der freien Konkurrenz, zu gunsten der wichtigsten Industriezweige von der Gesetzgebung durchbrochen wurde, würde mit all seinen verderblichen Folgen verschwinden, ohne daß, soweit sich überhaupt eine künftige Entwicklung beurteilen läßt, neue Gefahren und Mißstände infolge der von mir vorgeschlagenen Änderung zu befürchten wären, und die ungesunde, durchaus überflüssige Verquickung von Erfindungsschutz und Privatmonopol würde mit einem Schlage beseitigt sein. Vor allen Dingen würde der Erfinder vom Fabrikanten völlig unabhängig sein. Er würde außer den Gebühren für die Erlangung des Patents, die als Prohibitivmaßregel gegen eine krankhafte Patentfucht und als Quelle eines Ersatzes der dem Staate aus der Überwachung des Patentwesens erwachsenden Lasten immer ihren Wert behalten werden und im Falle der Bedürftigkeit gestundet werden können, keiner

Mittel bedürfen als derer, die für Ankündigungen, Anfertigung der Lizenzmarken und andre kleine Ausgaben nötig sind, und sobald die Erfindung erst von einem einzigen Fabrikanten benutzt ist und sich praktisch bewährt hat, wird er aller Sorge um den materiellen Ertrag derselben enthoben sein, wenn nicht die Gesetzgebung durch zu hohe Ansetzung der prozentualen Erfindungssteuer die Nachfrage nach Lizenzmarken vermindert.

Auch der Fabrikant würde durch die Einführung der Lizenzmarke nicht so schwer benachteiligt werden, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Denn wenn es ihm auch unmöglich ist, das unbeschränkte Monopol für sein Fabrikat zu erwerben, so ist doch auch die Gefahr, die er übernimmt, viel geringer, da er nicht gezwungen ist, von vornherein eine bedeutende Summe für den Ankauf des Patents auszugeben, von dem er nicht einmal mit Sicherheit weiß, ob es ihm auch nur einen geringen Gewinn abwerfen wird. Die Konkurrenz freilich wird ihren preisdrückenden Einfluß auch hier geltend machen, aber dafür erschließt sie auch dem Absatz immer neue Gebiete, übernimmt die Reklame in weitem Bezirke und mildert so auch wieder beträchtlich die für den Einzelnen fast unerschwinglichen Opfer, die die Einführung eines neuen Produktes stets erfordert.

Dem Fortschritt aber ist im freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte Thür und Thor geöffnet, ja die Konkurrenz, das Bestreben, sich hervorzuthun, wird ihn von selbst herbeiführen, und der Gesamtheit wird das Ergebnis in der Form vorzüglicher und doch zugleich preiswürdiger Erzeugnisse zu gute kommen. Der Erfinder aber bleibt durch die Lizenzmarke stets in engster Verbindung mit den Produzenten; er kann die Güte der Fabrikate seiner Kontrolle unterwerfen, und es kann ihm durch das Patentgesetz das Recht verliehen werden, im Falle schlechter oder betrügerischer Fabrikation dem Produzenten die Lizenzmarke vorzuenthalten.

Besonders deutlich aber wird die Zweckmäßigkeit der Lizenzmarke bei der Erteilung von Verbesserungspatenten zu Tage treten. Denn es ist durchaus undenkbar, wie bei dieser Art des Erfindungsschutzes dem zweiten Patent aus dem Vorhandensein des ersten irgend welche Schwierigkeiten erwachsen sollten. Vielmehr wird ein sehr zusammengesetzter Gegenstand, wie eine Dampfmaschine, ein Wehstuhl, leicht zwei, drei und mehr Lizenzmarken tragen können, ohne daß für die verschiedenen Erfinder der geringste Streit ihrer Interessen zu befürchten wäre.

Die Lasten des Erfindungsschutzes trägt, wie bei der bisherigen Form des Patents, und wie es allein der Gerechtigkeit entspricht, auch auf diesem Wege der Konsument, dem die Vorteile der neuen Erfindung vor allem zu gute kommen, und die ungerechte, drückende Belastung der Gesamtheit zu gunsten der Konsumenten, die die Verwirklichung der Nationalbelohnungsidee notwendig zur Folge haben müßte, ist hier durchaus vermieden.

Der wirtschaftliche Zwang aber, den jeder gesetzliche Schutz des Eigentums zu gunsten der Gesamtheit mit sich bringt, wird sich auch hier als durchaus heilsam und zweckmäßig erweisen. Es würde nach der Verwirklichung meiner Vorschläge allein darin bestehen, daß die oberste Grenze der Entschädigung, die der Erfinder zu fordern berechtigt ist, einer gesetzlichen Feststellung unterliegt, und diese notwendige Maßregel dürfte kaum als drückend empfunden werden, wenn sie den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens und den Gesetzen der Preisbildung möglichst angepaßt wird; auch dürfte der Erfolg den Erfinder gar bald lehren, daß es sich in vielen Fällen gar nicht als rationell erweisen wird, jene oberste Grenze einzuhalten. Die Verpflichtung aber, gegen eine entsprechende Entschädigung das Recht der Fabrikation zu verkaufen, kann nur unter dem Einfluß des gegenwärtigen abnormen Zustandes als ein Zwang empfunden werden: wenn die Vorstellung des Privatmonopols erst verschwunden ist — und sie wird verschwinden —, dann wird der Erfinder nur noch das Recht, nicht aber auch die Verpflichtung des Verkaufs der Lizenzmarke empfinden, und die Forderung eines Privatmonopols wird ebenso thöricht erscheinen, wie jetzt der Anspruch eines Bäckers, der etwa verlangen wollte, daß ihm allein gestattet würde, im deutschen Reich Brot zu backen.

Trotzdem wird auch hier der Einfluß der Gesetzgebung nicht zu entbehren sein, wie auf allen Gebieten, wo es gilt, die Staatsangehörigen von dem Standpunkte des wirtschaftlichen Zwanges zu dem idealeren Zustande wirtschaftlicher Freiheit zu erziehen. Denn wollte man es der freien Entwicklung des Patentwesens überlassen, an Stelle des gegenwärtigen Monopolrechtes auf dem Wege des freien Vertrages die Lizenzmarke einzuführen, wie dies in einzelnen Fällen bisher geschehen ist, so wäre zu befürchten, daß der gegenwärtige Zustand mit allen seinen Nachteilen noch sehr lange bestehen bliebe, da der arme Erfinder aus Mangel an wirtschaftlicher Selbständigkeit und aus Furcht, seine Erfindung nicht verwerten zu können, sein Monopolrecht auch fernerhin leicht aus der Hand zu geben geneigt sein wird, der reiche Fabrikant aber, der sein Patent selbst ausbeuten kann, schwerlich geneigt sein wird, seinen Vorteil mit andern zu teilen und einen Preisdruck herbeiführen zu helfen. Das freilich wird die Gesetzgebung nicht hindern können, daß der Erfinder sein Recht, Lizenzmarken auszustellen, an andre verkauft, aber die Versuchung dazu wird viel geringer sein, da er stets in der Lage ist, auch ohne größeres Kapital seine Erfindung selbst auszubenten.

Technische Schwierigkeiten werden sich der praktischen Durchführung der vorgeschlagenen Verbesserung wie allen Neuerungen auf sozialem Gebiete zwar entgegenstellen, aber sie werden nicht unüberwindlich sein. Vor allem wird die Kontrolle und der Schutz gegen Patentverletzungen keineswegs durch sie erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Schwer nachzunehmende Lizenzmarken und hohe Strafen auf ihre Fälschung werden schon einen wirksamen

Schutz gegen industrielle Buschklepper bilden, die beste Abwehr gegen derartige unlautere Bestrebungen wird aber immer die möglichst niedrige Ansetzung der Erfinderprämie bilden, namentlich bei Massenartikeln, bei denen die Kontrolle erschwert ist, und bei denen dem Erfinder durch die große Anzahl der Fabrikate doch der ihm gebührende Gewinn gesichert ist. Solche Gegenstände aber, die ihrer Natur nach nur in verhältnismäßig wenigen Stücken hergestellt werden, vermögen eine höhere Erfinderprämie leicht zu ertragen, da sie meist einen hohen materiellen Wert haben und die Möglichkeit einer Kontrolle eben durch die geringe Ausdehnung ihrer Fabrikation sehr erleichtert wird.

Sedenfalls aber hat auch die deutsche Industrie ein wohlervorbenes Recht, dagegen zu protestiren, daß man aus dem Mißtrauen gegen die Rechtlichkeit und Loyalität, die die alleinige Grundlage so vieler wirtschaftlichen Beziehungen bilden, einen Grund herleite gegen einen Fortschritt, der für viele zum Segen ausschlagen würde.

Auch der internationalen Regelung der Frage dürften sich kaum ernstliche Bedenken entgegenstellen, denn die Durchführung meiner Vorschläge in einem Kulturstaat würde nicht ausschließen, daß die übrigen vorläufig noch bei der älteren Form des Patentrechts beharrten.

Unser Vaterland ist berufen, auch auf diesem Gebiete die Führerrolle zu übernehmen und den übrigen Nationen die Leuchte des Fortschrittes voranzutragen!



Das alte Dorf in deutscher Landschaft und sein Ende

2. Des alten Dorfes Ende



ir haben versucht, das deutsche Dorf zu schildern, wie es sich bis vor einigen Jahrzehnten ziemlich unangefochten erhalten hat. Die *Germania silvis horrida, paludibus foeda* des Tacitus, das Deutschland der starrenden Wälder und garstigen Sümpfe war im Laufe der Jahrhunderte langsam, aber stetig und ununterbrochen gelichtet und entwässert, das wüste Haupt- und Barthaar des altdeutschen Struwelpeter war zuletzt im Zeitalter der großen Rodungen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts so gründlich unter die Schere genommen worden, daß der alte Römer den schmucken Jungen kaum wieder erkannt hätte. Seit jener Zeit hat sich im Angesicht der deutschen Landschaft